



STADT WELS
Rechtsangelegenheiten

16.12.2024
Verf-015-S-13-2023 ON 53

Kundmachung

nach § 13 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), §§ 85 und 86b Bundesabgabenordnung (BAO) und § 6a Statut für die Stadt Wels 1992 (StW 1992)

§ 1

Rechtswirksame Einbringung von Anbringen

(1) Gemäß § 13 AVG und §§ 85, 86b BAO wird für den Magistrat der Stadt Wels Folgendes festgelegt:

Postadresse: **Magistrat der Stadt Wels**
 Stadtplatz 1
 4600 Wels

E-Mail: **post.magistrat@wels.gv.at**

Elektronische **9110011240546 (Ordnungsnummer aus dem**
Zustellung: **Ergänzungsregister für sonstige Betroffene – ERsB)**
 an „Stadt Wels“

Online-Formulare: **<https://www.wels.gv.at>**

(2) Für postalisch oder elektronisch gemäß Abs. 1 eingebrachte Anbringen (Eingaben) gilt § 33 Abs. 3 AVG. Nach dieser Bestimmung werden die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst (§ 2 Z. 7 Zustellgesetz) zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) nicht in die Frist eingerechnet. Ebenso wird nach dieser Bestimmung die Zeit von der Versendung eines Anbringens (einer Eingabe) im elektronischen Verkehr an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser nicht in die Frist eingerechnet.

Die Empfangsgeräte für elektronisch gemäß Abs. 1 eingebrachte Anbringen (Eingaben) sind auch außerhalb der Amtsstunden (§ 2) empfangsbereit. Die Empfangsgeräte werden allerdings nur während der Amtsstunden betreut.

Anbringen (Eingaben) können auf den Einbringungswegen nach Abs. 1 daher auch außerhalb der Amtsstunden (§ 2) fristwährend eingebracht werden, auch wenn sie erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt gelten und erst ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

Die mit der jeweiligen Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes auf dem Postweg) trägt der Einschreiter.

(3) Im elektronischen Verkehr können schriftliche Anbringen (Eingaben), die nicht über ein elektronisches Zustellsystem (§ 28 Abs. 3 Zustellgesetz) eingebracht werden, nur mittels E-Mail oder Online-Formularen eingebracht werden (Abs. 1). SMS, Instant Messenger, Social Media Accounts und vergleichbare Dienste sind keine zulässigen Formen der Einbringung von Anbringen (Eingaben).

Anbringen (Eingaben), die mittels E-Mail eingebracht werden, sind an die in Abs. 1 angeführte E-Mail-Adresse oder an eine von der Behörde – im Verfahren bzw. in einer im sachlichen Zusammenhang mit dem Anbringen (der Eingabe) stehenden behördlichen Erledigung – als Kontaktadresse einer Organisationseinheit des Magistrates der Stadt Wels angegebene E-Mail-Adresse zu übermitteln.

An andere E-Mail-Adressen (z.B. die personalisierte E-Mail-Adresse eines Mitarbeiters) übermittelte Anbringen (Eingaben) sind hingegen nicht rechtswirksam eingebracht; ihre Bearbeitung und Weiterleitung ist nicht sichergestellt.

(4) Für die elektronische Kommunikation können folgende technischen Formate verwendet werden:

	<i>Version</i>	<i>Endung</i>
Microsoft Word	≤Office 2019	doc, docx,
Microsoft Excel	≤Office 2019	xls, xlsx, csv
Microsoft Power Point	≤Office 2019	ppt, pptx
Adobe Acrobat Reader DC		pdf
Open Document		odt, ods
Textdateien		txt,
Grafikdateien		gif, jpg, jpeg, bmp, tif, tiff, png
Komprimierung		zip
Videodateien		mov, mp4, mkv, h264, h265, hvec, mpeg-2, avi

(5) E-Mails einschließlich Anlagen, die

1. für den Empfänger nicht mit vertretbaren Mitteln entschlüsselbar sind (z.B. unbekannter Schlüssel) oder einen Passwortschutz enthalten,
2. Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können,
3. ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten,

4. für relevante Inhalte Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) verwenden,
5. die maximale Größe von 50 Megabyte (inklusive aller Anlagen) überschreiten oder
6. als Werbe-, Spam- oder Junkmails eingestuft werden,

gelten nicht als rechtswirksam eingebracht, werden nicht bearbeitet und gelöscht. Darüber wird der Absender nicht informiert.

(6) Für Online-Formulare und bei der Verwendung eines elektronischen Zustelldienstes gilt Abs. 5 sinngemäß, wobei allfällige abweichende oder ergänzende technische Beschränkungen des jeweiligen Online-Formulars bzw. des jeweiligen elektronischen Zustelldienstes jedenfalls einzuhalten sind. Die Teilnahme der Stadt Wels am elektronischen Rechtsverkehr (§§ 89a ff GOG) und die hierfür geltenden technischen und organisatorischen Voraussetzungen bleiben unberührt.

§ 2 Amtsstunden

Gemäß § 13 AVG und § 85 BAO werden für den Magistrat der Stadt Wels folgende Amtsstunden (Dienstbetrieb) festgelegt:

Montag	8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Keine Amtsstunden (Dienstbetrieb) am 24. und 31. Dezember und an gesetzlichen Feiertagen.

§ 3 Parteienverkehrszeiten

(1) Gemäß § 13 AVG und § 85 BAO werden für den Magistrat der Stadt Wels folgende für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Montag	8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Kein Parteienverkehr am 24. und 31. Dezember und an gesetzlichen Feiertagen.

(2) Allenfalls erweiterte Parteienverkehrszeiten in den jeweiligen Organisationseinheiten des Magistrates sind der Homepage der Stadt unter <https://www.wels.gv.at> zu entnehmen.

§ 4

Standort der Amtstafel

Gemäß § 6a StW 1992 wird Folgendes bekanntgemacht:

Die Amtstafel der Stadt Wels befindet sich im Eingangsbereich des Rathauses, Stadtplatz 1, 4600 Wels, im Erdgeschoß, zum einen unmittelbar neben dem Eingang Stadtplatz 1 im Durchgang (gegenüber Zimmer Nr. 8) und zum anderen unmittelbar neben dem Eingang Minoritenplatz 1.

§ 5

Recht auf elektronischen Verkehr nach § 1a E-Government-Gesetz

Betreffend die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen für die Inanspruchnahme des Rechts auf elektronischen Verkehr nach § 1a E-Government-Gesetz ergeht unbeschadet dieser Verlautbarung eine gesonderte Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt.

§ 6

Privatwirtschaftsverwaltung

(1) §§ 1 bis 5 gelten in den Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung (d.h. im nicht-behördlichen Bereich) sinngemäß mit der Maßgabe, dass Übermittlungen an

1. personalisierte E-Mail-Adressen von Mitarbeitern und
2. E-Mail-Kontakte, die von jenen der zuständigen Organisationseinheiten (§ 1) abweichen, mit Risiken – insbesondere hinsichtlich der Bearbeitung durch die zuständige Organisationseinheit – verbunden sein können.

(2) Die Teilnahme der Stadt Wels am elektronischen Rechtsverkehr (§§ 89a ff GOG) und die hierfür geltenden technischen und organisatorischen Voraussetzungen bleiben unberührt.

§ 7

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Diese Kundmachung ist in Einklang mit zwingenden gesetzlichen Vorschriften anzuwenden. Sie gehen dieser Kundmachung vor.

(2) Die Übermittlung von Anbringen (Eingaben), die dem Gesundheitstelematikgesetz 2012 unterliegen, per Telefax an die Nr. +43 7242 235 4740 ist unter den in diesem Gesetz genannten Bedingungen und für den in diesem Gesetz normierten Übergangszeitraum (bis 30.06.2026) weiterhin zulässig.

(3) Diese Kundmachung tritt mit 01.02.2025 in Kraft. Sie ersetzt die Kundmachung vom 01.02.2024 zu Verf-015-S-13-2023.

Der Bürgermeister:

Dr. Andreas Rabl eh.

